

**Raiffeisen
Salzburg Invest**



Rechenschaftsbericht 2010/2011

KLASSIK MEGATRENDS

INHALT

Gesellschafter und Organe der Raiffeisen Salzburg Invest	
Kapitalanlage GmbH.....	3
KLASSIK MEGATRENDS – Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG	5
Überblick über die ausgewiesenen Erträge und Fondsentwicklung.....	7
Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens in EUR	8
Wertentwicklung im Rechnungsjahr in EUR	8
Entwicklung des Fondsvermögens per 31.03.2011	9
Fondsergebnis in EUR.....	9
Verwendungsrechnung.....	10
Bericht des Fondsmanagers.....	11
Zusammensetzung des Fondsvermögens per 31.03.2011	12
Vermögensaufstellung per 31.03.2011	13
Bestätigungsvermerk des Prüfers.....	16
Bericht des Aufsichtsrates	18
 Anhang:	
I. Steuerliche Behandlung.....	20
II. Steuerliche Behandlung der Ausschüttung.....	22
III. Steuerliche Behandlung für Thesaurierungsanteilscheine.....	24
IV. Fondsbestimmungen.....	26
V. Börsenauflistung	35

Klassik MegaTrends (ISIN: AT0000820139(A), AT0000820147(T))

Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH

A-5020 Salzburg, Schwarzstraße 13-15
Telefon: (0662) 8886-12500
Telefax: (0662) 8886-12509

- Gesellschafter:** Raiffeisenverband Salzburg reg. Gen.m.b.H.
- Staatskommissäre:** Sektionschef Dr. Wolfgang NOLZ
Ministerialrat Kurt PARZER
- Aufsichtsrat:** Dir. Mag. Hans SCHINWALD (Vorsitzender)
Dir. Dkfm. Herbert WINTERSTELLER (Vorsitzender -
Stellvertreter)
Dir. Dr. Heinz KONRAD
Dir. Mag. Andreas DERNDORFER
- Geschäftsführung:** Rudolf KAMMEL
Mag. Klaus HAGER
Helmut WIMMER
- Depotbank:** Raiffeisen Bank International AG
- Prüfungsgesellschaft:** Multicont Revisions- und Treuhand Gesellschaft m.b.H.
- Vertriebsstellen:** Raiffeisenverband Salzburg reg. Gen.m.b.H.
Alle Raiffeisenkassen des Bundeslandes Salzburg
Salzburg-München Bank AG

KLASSIK MEGATRENDS

Rechenschaftsbericht 2010/2011

KLASSIK MEGATRENDS

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Sehr geehrte Anteilsinhaber!

Die Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des **“KLASSIK MEGATRENDS”** - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG - für das Rechnungsjahr vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 vorzulegen.

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Darstellung der Fondsdaten zum Berichtsstichtag:

Fondsdaten in EUR	per 31.03.2010	per 31.03.2011
Fondsvolumen	39.976.259,57	32.632.669,65
Err. Wert je Ausschüttungsanteil	69,07	66,91
Ausgabepreis je Ausschüttungsanteil	72,55	70,26
Err. Wert je Thesaurierungsanteil	83,45	81,50
Ausgabepreis je Thesaurierungsanteil	87,65	85,58

Ausschüttung in EUR	per 10.06.2011
Ausschüttung je Ausschüttungsanteil	0,00

Auszahlung in EUR	per 10.06.2011
Auszahlung je Thesaurierungsanteil	0,00
Wiederveranlagung je Thesaurierungsanteil	-

Umlaufende KLASSIK MEGATRENDS - Anteile zum Berichtsstichtag:

	ausschüttend	thesaurierend
umlaufende Anteile per 31.03.2010	51.958	436.000
Absätze	978	27.508
Rücknahmen	14.967	94.288
umlaufende Anteile per 31.03.2011	37.969	369.220

Überblick über die ausgewiesenen Erträge und Fondsentwicklung der letzten 5 Rechnungsjahre

Datum	WHG	Fondsvolumen gesamt	Ausschüttungsanteil		Thesaurierungsanteil			Wert- entwicklung in %
			Errechneter Wert je Aus- schüttungs- anteil	Ausschüttung je Aus- schüttungs- anteil	Errechneter Wert je Thesaurie- rungsanteil	Zur Thesaurie- rung verwen- deter Ertrag	Auszahlung gemäß §13 3.Satz InvFG	
31.03.2007	EUR	48.202.167,03	104,03	3,00	114,12	14,02	0,00	13,50
31.03.2008	EUR	45.875.732,28	91,32	3,00	102,92	10,89	0,00	-9,81
31.03.2009	EUR	27.671.450,58	50,44	2,50	58,60	-	0,00	-43,06
31.03.2010	EUR	39.976.259,57	69,07	0,50	83,45	-	0,00	42,41
31.03.2011	EUR	32.632.669,65	66,91	0,00	81,50	-	0,00	-2,34

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens in EUR

Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds Performance)		Ausschüttungsanteil
Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode pro Anteil in Fondswährung ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags		
Errechneter Wert je Anteil am Beginn des Rechnungsjahres		69,07
Ausschüttung am 10.06.2010 (errechneter Wert: 61,78) von EUR 0,50 entspricht 0,0081 Anteilen		
Errechneter Wert je Anteil am Ende des Rechnungsjahres		66,91
Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung erworbene Anteile (1,0081 * 66,91)		67,45
Nettoertrag / Nettominderung pro Anteil		-1,62
Wertentwicklung eines Ausschüttungsanteils im Rechnungsjahr		-2,34 %
Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds Performance)		Thesaurierungsanteil
Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode pro Anteil in Fondswährung ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags		
Errechneter Wert je Anteil am Beginn des Rechnungsjahres		83,45
Auszahlung am 10.06.2010 (errechneter Wert: 75,25) von EUR 0,00 entspricht 0,00 Anteilen		
Errechneter Wert je Anteil am Ende des Rechnungsjahres		81,50
Gesamtwert inkl. durch Auszahlung erworbene Anteile (1,00 * 81,50)		81,50
Nettoertrag / Nettominderung pro Anteil		-1,95
Wertentwicklung eines Thesaurierungsanteils im Rechnungsjahr		-2,34 %
Entwicklung des Fondsvermögens		Vermögen
Fondsvermögen am 31.03.2010 (487.958,000 Anteile)		39.976.259,57
Ausschüttung am 10.06.2010 (EUR 0,50 x 51.084,00 Ausschüttungsanteilen)		-25.542,00
Auszahlung am 10.06.2010 (EUR 0,00 x 427.212,00 Thesaurierungsanteilen)		0,00
Mittelveränderung		
aus Zertifikatabsatz	2.205.590,10	
aus Zertifikatrücknahmen	-8.284.339,82	
Anteiliger Ertragsausgleich	-490.018,76	-6.568.768,48
Fondsergebnis aus Erfolgsrechnung		-749.279,44
Fondsvermögen am 31.03.2011 (407.189,000 Anteile)		32.632.669,65

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

Ertragsrechnung	Teilbetrag	Ergebnis
A) Realisiertes Fondsergebnis		
<u>Ordentliches Fondsergebnis</u>		
<i>Erträge (ohne Kursergebnis)</i>		
Dividendenerträge einschl. Dividendenäquivalent	324.845,81	
Zinsaufwendungen	-4,74	
Zinsenerträge	7.741,23	332.582,30
<i>Aufwendungen</i>		
Depotbankgebühren	-8.596,04	
Depotgebühren	-32.370,27	
Wirtschaftsprüfungskosten	-7.725,80	
sonstige Gebühren	-1.115,11	
Verwaltungsgebühren	-517.336,08	-567.143,30
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		-234.561,00
<u>Realisiertes Kursergebnis</u>		
Realisierte Gewinne	4.109.044,87	
Realisierte Verluste	-8.027.581,54	
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		-3.918.536,67
Total realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		-4.153.097,67
B) Nicht realisiertes Fondsergebnis		
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses	2.913.799,47	
Nachgewiesene ausschüttungsgleiche Erträge		
Total nicht realisiertes Fondsergebnis		2.913.799,47
C) Ertragsausgleich		
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	490.018,76	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	0,00	490.018,76
Fondsergebnis gesamt		-749.279,44

D) Verwendungs- (Herkunfts-)rechnung		
Ausschüttung (EUR 0 x 37.969,00 Anteile)	0,00	
Auszahlung gem. §13 3. Satz InvFG (EUR 0 x 369.220,00 Thesaurierungsanteile)	0,00	
der Wiederveranlagung zugeführter Ertrag (Thesaurierungsanteile)	0,00	
der Wiederveranlagung zugeführter Ertrag (Vollthesaurierungsanteile)	<u>0,00</u>	0,00
Total		<u>0,00</u>
<u>Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)</u>		-3.663.078,91
<u>Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz</u>		3.663.078,91
<u>Veränderung des Gewinnvortrags</u>		
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	<u>0,00</u>	0,00
Total Verwendungs- (Herkunfts-)rechnung		<u>0,00</u>

BERICHT DES FONDSMANAGERS

Der Klassik MegaTrends hat in der Berichtsperiode (1.4.2010 bis 31.3.2011) rund 2.3% an Wert verloren.

Die drei Themen Klimawandel, Wasser und Demographie haben sich unterschiedlich entwickelt.

Der größte Bereich Klimawandel (ca. 60%) schnitt dabei unterdurchschnittlich ab, insbesondere Aktien aus dem erneuerbaren Energiebereich.

Der Windbereich rentierte uneinheitlich. Entwickler und Betreiber von Windparks trugen positiv zur Rendite bei, während Windturbinen und Windgetriebehersteller negativ zu Buche schlugen. Globale Überkapazitäten bei den Windturbinenherstellern waren ausschlaggebend für einen Preiskampf unter den Herstellern, was dazu führte, dass die Margen weiter unter Druck blieben. Die tieferen Preise für Windturbinen waren auf der anderen Seite positiv für die Windparkbetreiber, welche so günstiger zu neuen Turbinen kamen und somit bessere Renditen auf ihren Projekten erzielen können.

Der Photovoltaikmarkt entwickelte sich während der Berichtsperiode sehr gut. Die weltweite Nachfrage nach Solarmodulen verdoppelte sich in 2010 gegenüber 2009. Insbesondere asiatische Solarmodulhersteller und Europäische Siliziumhersteller rentierten sehr gut. Die Aktien kamen am Ende des vierten Quartals unter Druck, da es Unsicherheiten betreffend den Einspeisevergütungen für Solarstrom in den beiden wichtigsten Märkten Deutschland und Italien gab. Die Aktien erholten sich dann wieder im ersten Quartal 2011 nachdem es eine Einigung für die Einspeisevergütung im größten Markt Deutschland gab.

Der Bereich Energieeffizienz trug positiv zur Rendite bei. Die größten Erträge auf Titelebene im Bereich Klimawandel kamen von Wacker Chemie, JA Solar und Johnson Controls, negativ beigetragen haben Canadian Solar, Ram Power und Vestas Wind.

Die Diskussion um Wasser ist und bleibt eine Herausforderung, welcher wir uns stellen müssen, denn die Wachstumstreiber sind nach wie vor unverändert: wachsende Weltbevölkerung, Urbanisierung, Wasserqualität, vernachlässigte Investitionen in die Infrastruktur sowie der Einfluss des Klimawandels. Es ist auch ein Sektor mit weniger starken Performanceausschlägen, da er Einkommen (Dividenden) und konstantes Wachstum vereinigt. Der Performancebeitrag des Wassersektors war in der Berichtsperiode positiv. Wir bleiben aus Investitionssicht in diesem Sektor auch positiv für die Zukunft, da sich die Situation in vielen Ländern (vor allem in Schwellenländern) akzentuieren wird. Die größten positiven Beiträge im Bereich Wasser kamen von Andritz, Sabesp und Pure Technologies. Negative Beiträge kamen von Duoyuan Global Water, Itron und Veolia Environnement.

Der größte positive Beitrag zur Rendite im Berichtsjahr kam aus dem Bereich Demographie. Insbesondere Diagnostikfirmen rentierten sehr gut. Die Erholung der Umsatzvolumina sorgte für eine positive Überraschung bei den Gewinnen der Unternehmen. Die größten positiven Beiträge auf Titelebene kamen von Martek Bioscience, Illumina und Gen-Probe, negativ beigetragen haben Southern Cross, Amedisys und Teva Pharmaceutical.

Zusammensetzung des Fondsvermögens per 31. März 2011

Zusammensetzung des Fondsvermögens		
	EUR	%
1 . Wertpapiere		
Aktien		
US Dollar	13.331.149,80	40,85
Euro	11.401.344,43	34,94
Canadische Dollar	2.707.775,15	8,30
Japanische Yen	725.630,66	2,22
Schweizer Franken	701.765,27	2,15
Philippinische Pesos	520.915,40	1,60
Britische Pfund	415.190,01	1,27
Hongkong Dollar	397.483,37	1,22
Brasilianische Real	308.280,81	0,94
Summe Aktien	30.509.534,90	93,49
Summe Wertpapiere	30.509.534,90	93,49
2 . Bankguthaben		
Bankguthaben auf EUR lautend	2.070.322,68	6,35
Summe Bankguthaben	2.070.322,68	6,35
3 . Abgrenzungen		
Abgegrenzte Dividendenansprüche	52.812,07	0,16
Summe Abgrenzungen	52.812,07	0,16
Fondsvermögen	32.632.669,65	100,00

Vermögensaufstellung per 31. März 2011 in EUR

Fondsvermögen einschliesslich Veränderungen und aufgelöste Positionen ISIN	Zinssatz Wertpapier	Währung	Bestand	Zugänge Stk. Nominal	Abgänge Stk. Nominal	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil
AKTIEN BRASILIANISCHE REAL								
BRCSMGACNOR5	CIA SANEAMENTO MINAS GER.	BRL	26.000	26.000		27,370000	308.280,81	0,94
AKTIEN CANADISCHE DOLLAR								
CA7294151096	PLUTONIC POWER CORP.	CAD	119.800			2,610000	228.407,17	0,70
CA9415EQ1089	WATERFURNACE RENEWAB.EN.	CAD	17.900			24,490000	320.224,26	0,98
CA7459151089	PURE TECHNOLOGIES LTD.	CAD	78.200		121.800	4,840000	276.480,51	0,85
KYG1961A1058	CATCH THE WIND	CAD	159.300	159.300		0,850000	98.911,57	0,30
CA85472N1096	STANTEC INC.	CAD	29.540		23.400	28,920000	624.052,60	1,91
CA65020P1036	NEWALTA CORP.	CAD	73.100	11.000		12,900000	688.841,81	2,11
CA09068W1095	BIOTEQ ENVIRONMENTAL T.	CAD	353.500			0,720000	185.923,52	0,57
CA7513081074	RAM POWER CORP.	CAD	295.500	40.500		1,320000	284.933,71	0,87
AKTIEN SCHWEIZER FRANKEN								
CH0001752309	GEORG FISCHER NA SF 20	CHF	738		1.254	524,000000	297.322,11	0,91
CH0000587979	SIKA AG INH. SF 9	CHF	239	239		2.201,000000	0	1,24
AKTIEN EURO								
DE000A0BVU93	PHOENIX SOLAR AG O.N.	EUR	12.441			23,875000	297.028,88	0,91
FR0000124141	VEOLIA ENVIRONNE. EO 5	EUR	37.210			22,095000	822.154,95	2,52
DE0007218406	SOLAR MILLENNIUM AG	EUR	12.089		10.862	19,245000	232.652,81	0,71
DE000WCH8881	WACKER CHEMIE O.N.	EUR	6.463	2.525	4.209	158,500000	1.024.385,50	3,14
IT0004176001	PRYSMIAN S.P.A. EO 0,10	EUR	60.911	19.801	18.977	15,090000	919.146,99	2,82
IT0004210289	LANDI RENZO S.P.A. EO-01	EUR	207.211		40.411	2,428000	503.108,31	1,54
AT0000730007	ANDRITZ AKT.O.N.	EUR	9.621		6.085	68,000000	654.228,00	2,00
DE000A0JMMN2	CENTROTHERM PHOTOVOLT.	EUR	10.492	13.092	2.600	40,250000	422.303,00	1,29
ES0125220311	ACCIONA SA INH. EO 1	EUR	13.028	3.111	1.837	80,470000	1.048.363,16	3,21
ES0147645016	IBERDROLA RENOVAB. EO-50	EUR	261.713	94.451	167.268	3,058000	800.318,35	2,45
IT0003977540	ANSALDO STS S.P.A. EO-50	EUR	41.817	18.075	5.936	10,400000	434.896,80	1,33
ES0105200416	ABENGOA INH. EO 0,25	EUR	46.745	8.561	4.981	23,360000	1.091.963,20	3,35
ES0143416115	GAMESA CORP.TEC.I.EO-17	EUR	105.331	51.663	34.905	7,310000	769.969,61	2,36
NL0000009538	KON.PHILIPS.ELECT. EO-20	EUR	22.132	22.132		22,720000	502.839,04	1,54
DE000A0DJ6J9	SMA SOLAR TECHNOL.AG	EUR	10.205	1.304	1.120	88,510000	903.244,55	2,77
GRS496003005	TERNA ENERGY SA	EUR	114.821		27.255	3,460000	397.280,66	1,22
ES0127797019	EDP RENOVAVEIS EO 5	EUR	111.157			5,195000	577.460,62	1,77
AKTIEN BRITISCHE PFUND								
BE0947727377	HANSEN TRANSMISS. INTL	GBP	315.500			0,485000	174.368,98	0,53
BMG2287M1047	CLEAN AIR POWER DL-001	GBP	250.000			0,095000	27.063,98	0,08
GB00B128J450	IP GROUP PLC LS -02	GBP	397.000			0,472500	213.757,05	0,66
AKTIEN HONGKONG DOLLAR								
CNE100000TW9	CN.SUNTIEN GR.ENERGY H YC1	HKD	1.738.000	1.738.000		2,510000	397.483,37	1,22
AKTIEN JAPANISCHE YEN								
JP3270000007	KURITA WATER IND.	JPY	35.600	6.700		2.386,000000	0	2,22
AKTIEN PHILIPPINISCHE PESOS								
PHY2292T1026	ENERGY DEVELOPM.CORP.PP 1	PHP	5.498.500	7.174.500	1.676.000	5,800000	520.915,40	1,60
AKTIEN US DOLLAR								
US78112T1079	RUBICON TECHNOLOGY DL-001	USD	19.700	24.700	5.000	27,400000	382.958,50	1,17
US4523271090	ILLUMINA INC. DL-01	USD	7.200		9.700	69,920000	357.164,95	1,09
US89628E1047	TRINA SOLAR ADR/50 DL-01	USD	54.200	54.200		29,640000	1.139.757,36	3,49
US8835561023	THERMO FISH.SCIENTIF.DL 1	USD	24.300	4.100	9.200	54,910000	946.656,97	2,90
US7096311052	PENTAIR INC. DL-1666	USD	24.000	24.000		37,730000	642.440,58	1,97
US74834L1008	QUEST DIAGNOSTICS DL-01	USD	17.900	6.300		57,350000	728.318,55	2,23
US2254471012	CREE INC. DL-00125	USD	13.100	13.100		46,730000	434.312,17	1,33
US4657411066	ITRON INC.	USD	18.815	2.450	9.985	55,730000	743.923,34	2,28
US8068821060	SCHNITZER STEEL A DL 1	USD	10.400	10.400		66,360000	489.637,46	1,50
US4783661071	JOHNSON CONTROLS DL-0139	USD	34.400	11.000	9.400	41,600000	1.015.282,01	3,11
NL0000240000	QIAGEN NV EO -01	USD	47.500	6.700		20,260000	682.759,84	2,09
US8632361056	STRAYER EDUCAT. DL-01	USD	3.700	3.700		130,300000	342.043,28	1,05
US36866T1034	GEN-PROBE INC. DL-0001	USD	10.220	2.000	13.600	65,740000	476.667,47	1,46
CA1366351098	CANADIAN SOLAR INC.	USD	63.600	22.600		11,600000	523.419,65	1,60
US8816242098	TEVA PHARMACEUT. ADR	USD	18.800	3.600		50,030000	667.303,30	2,04
US00846U1016	AGILENT TECHS INC. DL-01	USD	23.000	23.000		45,090000	735.771,55	2,25
US6866881021	ORMAT TECHNOLOG. DL-001	USD	19.600	4.900	20.900	25,650000	356.679,67	1,09
US2058591015	COMVERGE INC. DL-01	USD	61.200	11.100		4,770000	207.111,74	0,63
US86800C1045	SUNTECH POWER HLDGS ADR	USD	94.000	94.000	38.800	9,760000	650.897,48	1,99
US20441A1025	CIA SANEAMENTO BA.ADR/2	USD	19.300	3.500	3.600	57,340000	785.145,09	2,41
US2660431089	DUOYUAN GLOB.WATER ADR 2	USD	16.400	16.400		6,290000	73.186,24	0,22
US5840451083	MEDASSET INC. DL-01	USD	25.900	25.900		14,880000	273.424,62	0,84
CA9609083097	WESTPORT INNOVAT.INC. NEW	USD	26.287	26.287		21,700000	404.702,31	1,24
US8173374054	SEQUENOM INC. NEW DL-001	USD	60.000	60.000		6,380000	271.585,67	0,83
SUMME DER ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGLTEN MARKT ZUGELASSENE WERTPAPIERE							30.509.534,90	93,49
SUMME DER NICHT ZUM AMTLICHEN HANDEL ODER EINEM ANDEREN GEREGLTEN MARKT ZUGELASSENE WERTPAPIERE							0,00	0,00
SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN							30.509.534,90	93,49
BANKGUTHABEN								
EUR-Guthaben							2.070.322,68	6,35
SUMME							2.070.322,68	6,35

ABGRENZUNGEN						
DIVIDENDENFORDERUNGEN			52.812,07	0,16		
ZINSENANSPRÜCHE			0,00	0,00		
SUMME ABGRENZUNGEN			52.812,07	0,16		
SUMME Fondsvermögen			32.632.669,65	100,00		
ERRECHNETER WERT 259T01 Klassik Megatrends (AUS)			EUR	66,91		
ERRECHNETER WERT 259T02 Klassik Megatrends (TTH)			EUR	81,50		
UMLAUFENDE ANTEILE 259T01 Klassik Megatrends (AUS)			STUECK	37.969,000		
UMLAUFENDE ANTEILE 259T02 Klassik Megatrends (TTH)			STUECK	369.220,000		
IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GESPERRTE WERTPAPIERE (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)						
UMRECHNUNGSKURSE/DEISENKURSE						
VERMOEGENSWERTE IN FREMDER WAEHRUNG ZU DEN DEISEN/UMRECHNUNGSKURSEN PER 30.03.2011 IN EUR UMGERECHNET						
WÄHRUNG	EINHEIT	KURS				
	in EUR					
Brasilianische Real	BRL 1 = EUR	2,308350				
Canadische Dollar	CAD 1 = EUR	1,368950				
Schweizer Franken	CHF 1 = EUR	1,300650				
Dänische Kronen	DKK 1 = EUR	7,457550				
Euro	EUR 1 = EUR	1,000000				
Britische Pfund	GBP 1 = EUR	0,877550				
Hongkong Dollar	HKD 1 = EUR	10,975000				
Japanische Yen	JPY 1 = EUR	117,059000				
Norwegische Krone	NOK 1 = EUR	7,876000				
Neuseeland Dollar	NZD 1 = EUR	1,851050				
Philippinische Pesos	PHP 1 = EUR	61,221650				
US Dollar	USD 1 = EUR	1,409500				
ERLAEUTERUNGEN DER TERMINBOERSENSCHLUESSEL						
KURZ	BÖRSEPLATZ					
WAEREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETAETIGTE KAEUFE UND VERKAEUFE IN WERTPAPIEREN SOWEIT SIE NICHT IN DER VERMOEGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND						
ISIN	Zinssatz	Wertpapier	Währun g	Bestand	Zugänge Stk. Nominal	Abgänge Stk. Nominal
AKTIEN CANADISCHE DOLLAR						
CA4589772041		INTERMAP TECHS CORP.	CAD	0		122.500
AKTIEN SCHWEIZER FRANKEN						
CH0012221716		ABB LTD. NA SF 1,03	CHF	0		35.942
CH0108503795		MEYER BUR. TECH.NAM.SF-.05	CHF	0	9.892	41.292
CH0002352935		ZEHNDER GRP INH. SF 100	CHF	0		358
CH0029926000		SCHULTHESS GROUP NA SF-20	CHF	0		7.035
AKTIEN DÄNISCHE KRONEN						
DK0010268606		VESTAS WIND SYST. NAM.DK1	DKK	0		17.675
AKTIEN EURO						
AT0000762406		FRAUENTHAL HLDG.AG STAMM.	EUR	0		34.930
DE000A0JKYP6		SYSTAIC AG INH. O.N.	EUR	0		34.176
FR0000038259		EUROF.SCIENTIF.INH.EO 0,1	EUR	0		10.500
FR0010096479		BIOMERIEUX O.N.	EUR	0		2.570
DE0005407506		CENTROTEC SUSTAINABLE O.N	EUR	0		67.230
DE000A0JQ5U3		MANZ AUTOMATION AG	EUR	0		5.266
DE000A0JCZ51		ROTH + RAU O.N.	EUR	0		20.038
AT0000837307		ZUMTOBEL AG AKT.O.N.	EUR	0		27.705
AT0000746409		VERBUND KAT.A O.N.	EUR	0	4.191	37.139
BE0003895159		THENERGO	EUR	0		25.803
DE0007568578		SFC ENERGY AG	EUR	0		16.150
AKTIEN BRITISCHE PFUND						
GB00B0351429		CERES POWER HLDGS LS-.05	GBP	0		91.794
GB00B14RYC39		SOUTHERN CROSS HEAL.LS-01	GBP	0		292.992
GB0002504529		TEG GROUP PLC LS -.05	GBP	0		450.000
GB00B0LCW083		HIKMA PHARMACEUTIC.LS-.10	GBP	0		73.300
GB0031124638		ZINCOX RESOURCES LS-.25	GBP	0		131.600
AU0000XINEG8		PLANTIC TECHNOLOGIES LTD	GBP	0		245.000
AKTIEN HONGKONG DOLLAR						
KYG3774X1088		GCL POLY ENERGY HLDGS LTD	HKD	0		1.089.000
AKTIEN JAPANISCHE YEN						
JP3853000002		HORIBA LTD	JPY	0		39.400
AKTIEN NORWEGISCHE KRONE						
NO0010112675		RENEWABLE ENERGY NK 1	NOK	0		54.600

AKTIEN NEUSEELAND DOLLAR					
NZWDTE0002S1	WELLINGTON DRIVE TECHNOL.	NZD	0		1.633.000
AKTIEN US DOLLAR					
US48273U1025	K12 INC. DL-,0001	USD	0		14.100
US3364331070	FIRST SOLAR INC. D -,001	USD	0	3.400	8.370
US5729011065	MARTEK BIOSCIENCES DL-,01	USD	0	4.500	39.400
US9032131065	UQM TECHNOL. DL-,01	USD	0		43.200
US1567323076	CEREPLAST INC.NEW DL-,001	USD	0		17.500
US0234361089	AMEDISYS INC. DL-,001	USD	0	4.500	9.500
US98584B1035	YINGLI GREEN ADR DL-,01	USD	0		71.000
US4660901079	JA SOLAR HLDGS ADR/3	USD	0	159.000	159.000
BEZUGSRECHTE					
NZWDTE0007S0	WELLINGTON DRIVE -ANR.-	NZD	0	962.263	962.263
AKTIEN CANADISCHE DOLLAR					
CA14911N1087	CATCH THE WIND	CAD	0		159.300
AKTIEN BRITISCHE PFUND					
US14888H4074	CATALYTIC SOLUTIONS DL-01	GBP	0		130.000
AKTIEN PHILIPPINISCHE PESOS					
PHY2292S1043	ENERGY DEVELOPM.CORP.PP 1	PHP	0	1.372.000	8.942.000
BEZUGSRECHTE					
FR0010891754	EUROF.SCIENTIF. -ANR.-	EUR	0	10.500	10.500
ES0643416904	GAMESA CORP.TEC. -ANR.-	EUR	0	88.573	88.573
AT0000A0LNK9	VERBUND BR 2010	EUR	0	32.948	32.948
NO0010572100	RENEWABLE ENERGY -ANR.-	NOK	0	27.300	27.300

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. März 2011 der Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH, Salzburg, über den von ihr verwalteten

KLASSIK MEGATRENDS
Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG,

über das Rechnungsjahr vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und/oder der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. März 2011 über den **KLASSIK MEGATRENDS**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 12 Abs 4 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Kapitalanlagegesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 06. Juni 2011

Multicont Revisions- und
Treuhand Gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Franz Rauchbauer
Wirtschaftsprüfer

Bericht des Aufsichtsrates

„Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat während des Rechnungsjahres laufend Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Fondsbestimmungen überwacht. Die im Gesellschafterbeschluss zum Abschlussprüfer bestellte „Multicont Revisions- und Treuhand Gesellschaft m.b.H.“ hat den Rechenschaftsbericht für den „**KLASSIK MEGATRENDS**“ - Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG - über das Rechnungsjahr vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechenschaftsbericht der Geschäftsführung und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Aufsichtsrat vorgelegt worden.“

Salzburg, im Juni 2011

Der Aufsichtsrat
Dir. Mag. Hans Schinwald
Vorsitzender

Anhang

- I. Steuerliche Behandlung
- II. Steuerliche Behandlung der Ausschüttung
- III. Steuerliche Behandlung für Thesaurierungsanteilscheine
- IV. Fondsbestimmungen
- V. Börsenauflistung

Steuerliche Behandlung

Klassik MegaTrends Rechnungsjahr 2010/2011

A. Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern			
Grundlagen der Besteuerung			
Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.			
Die Angaben entsprechen der aktuellen steuerlichen Rechtslage.			
	Klassik Megatrends (AUS)	Klassik Megatrends (TTH)	
1. Anteile im Privatvermögen			
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert; eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.b. bis 1.f. (Anmerkung: im gegebenen Fall ist hier auf die homepage zu verweisen, wo man diese Punkte findet) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0000		0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:			
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz:			
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0000		0,0000
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	0,0000		0,0000
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum halben Steuersatz:	0,0000		0,0000
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt:			
Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:	0,0000		0,0000
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	0,0000		0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung : Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000		0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.	0,0000		0,0000
e) Erbschaftssteuerwert: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung: Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:	0,0000 0,0000		0,0000 0,0000
2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)			
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c. bis 2.f. betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:	0,0000		0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden:			
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt	0,0000		0,0000
- Darin enthalten: Einkünfte gemäß § 37 EStG, für die der Hälftesteuersatz beansprucht wird:	0,0000		0,0000
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer:			
Für Depots mit Optionserklärung:	0,0000		0,0000
Für Depots ohne Optionserklärung:	0,0000		0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. deren Erstattung : Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. im Abschnitt B.): Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte:	0,0000		0,0000
f) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.	0,0000		0,0000
3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)			
a) Zurechnungen:			
- Ausschüttung	0,0000		0,0000
- ordentliches Fondsergebnis	0,0000		0,0000
- ausländische Abzugssteuern auf ausländische Erträge:	0,0000		0,0000
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:	0,0000		0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:	0,0000		0,0000
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:	0,0000		0,0000
- Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000		0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	0,0000		0,0000
- steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	0,0000		0,0000
b) Abrechnungen:			
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 KStG:	0,0000		0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG:	0,0000		0,0000
- Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte (Detailinformationen s. Abschnitt B.):	0,0000		0,0000
- Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000		0,0000
- Ertragsausgleich auf ausländische Dividendenerträge:	0,0000		0,0000
- In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000		0,0000
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz	0,0000		0,0000
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer: (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde)	0,0000 0,0000		0,0000 0,0000

davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge			0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu können dem Punkt 11. im Abschnitt B. entnommen werden.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht:	7)		0,0000
e) Von den ausländischen Finanzverwaltungen gemäß DBA rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11 im Abschnitt B.			
4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen			
a) Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3 KStG: Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 KStG: steuerpflichtige Auslandsdividenden:			0,0000
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:		0,0000	0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf Anrechnung von im Ausland in Abzug gebrachten Quellensteuern für Erträge aus Anleihen und Fonds:		0,0000	0,0000
d) Gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen rückforderbare, im Ausland einbehaltene ausländische Quellensteuern: Siehe den Punkt 11. im Abschnitt B.		0,0000	0,0000

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1. b. angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (siehe auch den Punkt 16 im Abschnitt B.). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
- 6) Hier sind unter a. Zurechnungen und b. Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 13.c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben. Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktienträge entfallen (siehe Position 11. a), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.
- 8) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt (siehe den Betrag oben und a. Zurechnungen), ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.

Steuerliche Behandlung der Ausschüttung

Klassik MegaTrends Rechnungsjahr 2010/2011

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil					
Berechnung je Anteil					
Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.					
		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
		mit Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, &) mit Option	Juristische Personen	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
1.	Ausschüttung vor Abzug der KEST II und III	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.	Zuzüglich:				
a)	Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c)	Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d)	Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e)	Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f)	Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4.	Abzüglich:				
a)	rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c)	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d)	Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e)	Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f)	Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g)	bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h)	Steuerfreie ausgeschüttete Substanzgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
j)	Ausschüttung aus Fondssubstanz	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Verbleibender Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.	Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.	Steuerpflichtige Einkünfte davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
8.	Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	66,91	66,91	66,91	66,91
Detailangaben					
10.	Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:				
a)	anrechenbar (einschliesslich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))				
	aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b)	rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))				
	aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c)	weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Beteiligungserträge gemäss § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 KStG				
a)	Inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.	Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen: (bzw.in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung)				
a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b)	gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c)	ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e)	ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f)	Erträge aus Immobileinfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g)	Aufwertungsgewinne aus Immobileinfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h)	ausserordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i)	Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14.	Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Österreichische KEST I (aus Subfonds mit Kostenüberhang)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Österreichische KEST II auf:				
a)	Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
b)	gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
c)	ausländische Dividenden	0,00	0,00	0,00	0,00
d)	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
e)	ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
f)	Erträge aus Immobileinfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
g)	Aufwertungsgewinne aus Immobileinfonds (80%)	0,00	0,00	0,00	0,00
	Österreichische KEST II (gesamt)	0,00	0,00	0,00	0,00

16.	Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)				
	a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
	b) Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	0,00	0,00	0,00	0,00
	Österreichische KEST III (gesamt)	0,00	0,00	0,00	0,00
17.	Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,00	0,00	0,00	0,00
18.	a) Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
	Aktien				
	Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KEST VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern				
	Gemäss DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)				
	Summe aus Aktien	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
	Gemäss DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)				
	Summe aus Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern				
	Summe aus Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
	b) Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern				
	Aktien				
	Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe aus Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe aus Fonds	0,00	0,00	0,00	0,00
	c) Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern				
	Summe aus Aktien				
19.	Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)				
	EU-Quellensteuer	0,00			

- 1) EUR & ... je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur EST geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die EST/KST im Wege der Veranlagung.
- 3) wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 13.c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben.
Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktien erträge entfallen (siehe Position 11.a), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.
- 5) dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare bzw Merkblätter sind beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die EST/KST anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KEST II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann)

Steuerliche Behandlung für Thesaurierungsanteilscheine

Klassik MegaTrends Rechnungsjahr 2010/2011

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil				
Berechnung je Anteil				
Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.				
	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
	mit Option	Natürliche Personen (auch OHG, KG, &) mit Option	Juristische Personen	Im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
1. Ordentliches Fondsergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:				
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Steuerpflichtige außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Abzüglich:				
a) rückerstattete ausländische Quellensteuer aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge sowie Immobilienfondserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Gemäß DBA steuerfreie Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerfrei gemäß § 10 Abs 1 KStG (Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerfrei gemäß § 13 Abs 2 KStG (Auslandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Steuerneutraler Ertragsausgleich auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) bereits in Vorjahren versteuerte Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Verbleibender Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7. Steuerpflichtige Einkünfte davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Rechenwert zum Ende des Rechnungsjahres	81,50	81,50	81,50	81,50
Detailangaben				
10. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. von den im Ausland entrichteten Steuern sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:				
a) anrechenbar (einschliesslich matching credit, Detail siehe Punkt 18. a))				
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18. b))				
aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
aus Fonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar (Detail siehe Punkt 18 c))	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Beteiligungserträge gemäss § 37 Abs 4 EStG/§ 10 Abs 1 KStG				
a) Inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen: (bzw.in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung)				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Erträge aus Immobileinfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
g) Aufwertungsgewinne aus Immobileinfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
h) ausserordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
i) Substanzgewinne (20%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
14. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Österreichische KEST I (aus Subfonds mit Kostenüberhang)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Österreichische KEST II auf:				
a) Zinsen, ausgenommen DBA-Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
b) gemäß DBA steuerfreie Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
c) ausländische Dividenden	0,00	0,00	0,00	0,00
d) Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
e) ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
f) Erträge aus Immobileinfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
g) Aufwertungsgewinne aus Immobileinfonds (80%)	0,00	0,00	0,00	0,00
Österreichische KEST II (gesamt)	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)				
a) außerordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Subfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Österreichische KEST III (auf Substanzgewinne)	0,00	0,00	0,00	0,00
Österreichische KEST III (gesamt)	0,00	0,00	0,00	0,00
17. Österreichische KEST II und III (gesamt)	0,00	0,00	0,00	0,00

18.	a)	Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
		Aktien	Canada	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
		Aktien	Israel	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
		Aktien	Japan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
		Aktien	Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
		Aktien	USA	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
				0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
		Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der Auslands-KESSt VO 2003 anrechenbare ausländische Abzugsteuern						
		Gemäss DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)						
		Summe aus Aktien		0,00	0,00	0,00	0,00	
		Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
		Gemäss DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)						
		Summe aus Anleihen		0,00	0,00	0,00	0,00	
		Zu Punkt 11. a) anrechenbare ausländische Steuern						
		Summe aus Fonds		0,00	0,00	0,00	0,00	
18.	b)	Zu Punkt 11. b) rückerstattbare ausländische Steuern						
		Aktien	Canada	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
		Aktien	Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
		Aktien	USA	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
		Summe aus Aktien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
		Summe aus Anleihen		0,00	0,00	0,00	0,00	
		Summe aus Fonds		0,00	0,00	0,00	0,00	
		18.	c)	Zu Punkt 11. c) weder anrechen- noch rückerstattbare ausländische Steuern				
				Summe aus Aktien				
		19.		Angaben zu einer allfälligen EU-Quellensteuer (nur für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige relevant)				
				EU-Quellensteuer		0,00		

- 1) EUR & je Anteil wurden durch einen Kostenüberhang neutralisiert
- 2) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESSt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESSt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 3) wenn keine Entlastung auf Grund eines DBAs erfolgt, dh keine Anrechnung von Quellensteuern (sonst voller Steuersatz)
- 4) In der Position "steuerpflichtige Einkünfte" (siehe die Position 7.) sind in der Spalte für betriebliche Anleger, juristische Personen, die Dividenden ausländischer Aktiengesellschaften (siehe die Position 13.c) zur Gänze enthalten, während die Dividenden inländischer Aktiengesellschaften zur Gänze außer Ansatz bleiben.
Unter zu Grunde Legung der aktuellen Rechtsprechung des EuGH (siehe C-446/04) scheint in hohem Maß anzweifelbar, dass die entsprechende österreichische Rechtslage mit den europarechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Im Falle der Geltendmachung der Steuerfreiheit der ausländischen Dividenden sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Anrechnung der ausländischen Quellensteuern, die auf die ausländischen Aktien erträge entfallen (siehe Position 11.a), auf die inländische Körperschaftsteuer nicht zulässig ist.
- 5) dieser Betrag unterliegt in der Privatstiftung der Zwischenbesteuerung
- 6) sind in der Privatstiftung nur dann steuerpflichtig (zum vollen Steuersatz), wenn eine Steuerentlastung auf Grund von DBAs in Anspruch genommen wird.
- 7) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden
- 8) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESSt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESSt rückerstattet werden.
- 9) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 10) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 11) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare bzw Merkblätter sind beim Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart erhältlich.
- 12) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESSt I-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESSt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESSt (teilweise) rückerstattet werden.
- 13) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESSt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESSt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 14) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Erträge mit dem KESSt II-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KESSt) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KESSt (teilweise) rückerstattet werden.
- 15) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Zwischenbesteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESSt-Abzug optieren kann)

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Raiffeisen Salzburg Invest Kapitalanlage GmbH (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheinungattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können gemäß § 5 Abs. 7 InvFG die Anteilscheine in mehreren Anteil-scheinungattungen (Anteilsklassen, Tranchen) ausgegeben werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwal-tungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale. Die Anteilscheine werden in Sammelkunden (§ 24 Depot-gesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken je Anteilscheinungattung dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines einer Anteilscheinungattung erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigen-tumsanteile aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelkunde verbrieften Miteigentumsanteilen aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Inter-esse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftrag-ten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäfts-leiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftrag-ten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäfts-leiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteil-inhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den besonderen Fondsbestimmungen – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils einer Anteilscheinigung ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilscheinigung durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilscheinigung.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheinigung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Kapitalanlagefonds ermittelten Wertes zu berechnen.

In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilscheinigung aus der Summe der für diese Anteilscheinigung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Kapitalanlagefonds.

Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.

Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen. Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist.

Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Rücknahmeabschlages vorzunehmen. Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Klassik MegaTrends, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Raiffeisen Bank International Aktiengesellschaft (*), Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine, Anteilscheingattungen (für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind der Raiffeisenverband Salzburg reg.Gen.m.b.H. und die Raiffeisen Bank International AG (*), Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds können Anteilscheine mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträgnisse, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeaufschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale.

Die Bildung neuer Anteilscheingattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheingattung liegen im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilscheingattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilscheingattungen in Rechnung gestellt.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Kapitalanlagefonds und nicht für eine einzelne Anteilscheingattung oder eine Gruppe von Anteilscheingattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Währungsgattung zugeordnet.

Als Währungssicherungsgeschäfte sind insbesondere Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungs-Optionsgeschäfte und Währungs-Swaps zulässig.

Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 bzw. § 27a durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)

Für den Kapitalanlagefonds werden überwiegend Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere aus den Bereichen Energie, Mobilität, Wasser, sowie Gesundheit und Ernährung erworben. Die Streuung erfolgt weltweit.

Geldmarktinstrumente

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden. Diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

(*) Die Raiffeisen Bank International AG hat am 10. Oktober 2010 das Kommerzkundengeschäft inklusive der Depotbankfunktion und der Zahlstellenfunktion von der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge übernommen.

Anteile von Kapitalanlagefonds

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren der großen Trends der Zukunft, wie Globalisierung, Informationsgesellschaften, Besser und länger leben, Service- und Dienstleistungsgesellschaften, Mobilität, investieren.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Derivative Instrumente (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft sowohl zur Absicherung als auch als aktives Instrument der Veranlagung (zur Ertragssicherung bzw. -steigerung, als Wertpapierersatz, zur Steuerung des Risikoprofils des Kapitalanlagefonds bzw. zur synthetischen Liquiditätssteuerung) eingesetzt. Das Gesamtrisiko der derivativen Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, ist auf 50 % des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens beschränkt.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
- an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen insgesamt mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind und

d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamt nettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern

a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Zi. 1 handelt,

b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,

c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und

d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,

b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in der jeweiligen Währung der Anteilscheinart. Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 5,00 v.H. Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilwert abgerundet auf den nächsten Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 23a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Nicht anwendbar.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,50 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung der Verwaltungsvergütung vorzunehmen. Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) sind nach Deckung der Kosten auszuschütten. Die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten liegt im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig, das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 10. Juni des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 10. Juni ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragssteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (*Thesaurierer*)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 10. Juni ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (*Vollthesaurierer Auslandstranche*)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 10. Juni des folgenden Rechenjahres.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (*Vollthesaurierer Auslandstranche, vgl. § 14 Z 3*)

Nicht anwendbar.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16 der Besonderen Fondsbestimmungen (Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte in der EU:

1.3.1 Großbritannien: London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| 2.1. | Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.3. | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange), Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.5. | Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.6. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|------|--------------|-------------------------------------------------------------------|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7 | Indien: | Bombay |
| 3.8 | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9 | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10 | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11 | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12 | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.13 | Malaysia: | Kuala Lumpur |

3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
1.1.	3.23 Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei	RM-Systems Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)